

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

martin.kocher@bmafj.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.762.767

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4236/J-NR/2020

Wien, am 18. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 18.11.2020 unter der **Nr. 4236/J** an meine Vorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Wartezeit für Covid-Tests soll Arbeitgeber bezahlen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Wie viele Fälle sind dem BMAFJ bekannt, wo es im Zusammenhang mit der Wartezeit bis zum Vorliegen eines Covid-19-Testergebnisses Unstimmigkeiten über die Bezahlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegeben hat?*

Dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend liegen keine konkreten Fälle vor.

#### Zur Frage 2

- *Kennen Sie die diesbezügliche Pressemitteilung Ihres ÖVP-Parteifreunds und Arbeiterkammerpräsidenten Hubert Hämmerle aus Vorarlberg?*

Diese Pressemitteilung ist dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend bekannt.

**Zu den Fragen 3 bis 5**

- *Gibt es Überlegungen im BMAFJ, die Zeitspanne zwischen den Covid-19-Test und der Mitteilung des Testergebnisses den Arbeitgebern abzugelten?*
- *Wenn ja, bis wann soll eine solche Abgeltung umgesetzt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Aufforderung zur Selbst-Quarantäne folgen will, muss sie oder er unbedingt und unverzüglich die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber informieren. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann in dieser Zeit auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin verzichten. In diesem Fall besteht dann Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 8 Abs. 3 AngG bzw. § 1154b Abs. 5 ABGB für die Dauer der empfohlenen Selbst-Quarantäne bis zum Vorliegen des Testergebnisses.

Wird für die Zeit der Heimquarantäne – sofern dies im Hinblick auf die Art der Arbeitsleistung möglich ist – ein Arbeiten im Rahmen von Homeoffice vereinbart, stellt sich die Frage der Entgeltfortzahlung wegen Dienstverhinderung nicht.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Absonderungsbescheids kommen nicht mehr die arbeitsrechtlichen Entgeltfortzahlungsbestimmungen, sondern die Vergütungsbestimmungen des Epidemiegesetzes zur Anwendung.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

